

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 1974

Nummer 31

---

| Glied.-Nr. | Datum       | Inhalt   | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 2011       | 28. 5. 1974 | Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung . . . . . | 196   |

2011

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Vom 28. Mai 1974

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebGNW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354) und des § 144 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (BGBI. I S. 873), wird verordnet:

Artikel I

Der Allgemeine Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht ist nach Tarifstelle 15 einzufügen:

15a Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten . . . . .

1. a In der Inhaltsübersicht sind die Tarifstellen 23 und 27 zu streichen

2. Die Tarifstelle 28 in der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

28 Wasser-, abfall- und abgrabungsrechtliche Angelegenheiten . . . . .

3. Nach Tarifstelle 1.1.1 wird folgende Tarifstelle eingefügt:

1.2 Jugendhilfe

Amtshandlungen, die aus Anlaß einer Adoption oder Erteilung einer Pflegeerlaubnis (§ 27 JWG) erforderlich werden, sind gebührenfrei.

4. Die bisherigen Tarifstellen 1.2 und 1.2.1 werden Tarifstellen 1.3 und 1.3.1

5. Bei der Tarifstelle 2.1.1 b sind in der Spalte Gegenstand hinter „Heizöl“ ein Komma und hinter „Dauerzeltpätze“ ein Punkt zu setzen.

5. a Nach der Tarifstelle 2.1.5 ist die Anmerkung zu den Tarifstellen 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4 und 2.1.5 zu streichen.

6. Bei der Tarifstelle 2.1.6.5 ist in der Spalte Gebühr Tarifstelle 2.1.6.1 durch Tarifstelle 2.1.6.2 zu ersetzen.

7. Bei der Tarifstelle 2.1.6.6 ist in der Spalte Gegenstand unter b) nach dem letzten Satz anzufügen:

Eine Interpolation zwischen den Klassen der Gebührentafel (Anlage 2 zum Gebührentarif) ist nicht zulässig.

8. Bei der Tarifstelle 2.1.6.7 ist in der Spalte Gegenstand als Schlußabsatz anzufügen:

Entsprechen die Gebühren nach Tarifstellen 2.1.6.1 und 2.1.6.2 bei statisch außergewöhnlich schwierigen Bauten nach Satz 1 nicht dem Umfang oder dem Schwierigkeitsgrad der Leistung, so kann die Gebühr bis auf das Fünffache erhöht werden.

9. Bei der Tarifstelle 2.1.6.9 ist in der Spalte Gegenstand unter b) der bisherige Text zu streichen und dafür einzusetzen:

b) Besteht die zu prüfende bauliche Anlage aus gleichartigen Abschnitten, für welche der gleiche Standsicherheitsnachweis gelten soll, so sind die Gebühren nach Tarifstelle 2.1.6 für die Prüfung des zweiten und jedes weiteren Abschnitts auf je die Hälfte zu ermäßigen. Für nur gleichartige Deckenfelder, Stützenreihen oder Binder derselben baulichen Anlage sind Ermäßigungen nicht zulässig.

10. Bei Tarifstelle 2.2.14 wird in der Spalte Gegenstand im letzten Satz 2.1.6.1 gestrichen und dafür 2.1.6 eingesetzt.

10. a Bei der Tarifstelle 2.2.15 wird in den Spalten Gegenstand und Gebühr nach den Worten „für 3 Jahre“ folgender Absatz angefügt:

Sind im Zusammenhang mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten Ergänzungsprüfungen der statischen Berechnungen und Konstruktionszeichnungen erforderlich, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar

je angefangene Stunde . . . . .  
jedoch mindestens . . . . .

35

50

11. Die Tarifstelle 2.5.2 ist zu streichen.

12. Bei der Tarifstelle 2.6.1 b) ist in der Spalte Gebühr statt 15 die Zahl 35 einzusetzen.

12. a Nach Tarifstelle 2.7.3 sind folgende Tarifstellen anzufügen:

2.7.4 Genehmigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StBauFG

Bei bebauten Grundstücken ist von dem Verkehrswert des unbebauten Grundstücks auszugehen. Die Gebühr beträgt für die Genehmigung der Veräußerung eines Grundstückes

0,75 v.T. des auf volle Tausend aufzurundenden Verkehrswertes des Grundstückes

|        |   |  |
|--------|---|--|
|        | Bestellung eines Erbbaurechts   | $\frac{1}{4}$ der für die Veräußerung des Grundstücks festzusetzenden Gebühr   |
|        | jedoch mindestens . . . . .   | 10   |
| 2.7.5  | Genehmigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StBauFG  | 10 bis 100   |
| 2.7.6  | Genehmigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 StBauFG  | 1,5 v.T. des auf volle Tau send aufzurundenden Verkehrswertes des Grundstückes |
|        | Es ist der Verkehrswert des Teiles des unbebauten Grundstückes zugrunde zu legen, der grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.  |  |
| 2.7.7  | Erteilung eines Zeugnisses nach § 15 Abs. 8 StBauFG i.V.m. § 23 Abs. 2 BBauG  | wie Tarifstelle 2.7.3  |
| 13.    | Bei der Tarifstelle 2.9.1 ist in der Spalte Gebühr anzufügen:<br>außer Tarifstelle 2.1.6.10   |  |
| 14.    | Nach Tarifstelle 2.9.1 wird folgende neue Tarifstelle 2.9.2 eingefügt:  |  |
| 2.9.2  | Soweit eine erneute Prüfung der statischen Berechnungen bei der Verlängerung der Geltungsdauer statischer Typenprüfungen erforderlich wird, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar<br>je angefangene Stunde . . . . .<br>jedoch mindestens . . . . .  | 35<br>50   |
| 15.    | Die bisherige Tarifstelle 2.9.2 wird Tarifstelle 2.9.3.   |  |
| 16.    | Die bisherige Tarifstelle 2.9.3 wird Tarifstelle 2.9.4.<br>In der Spalte Gegenstand ist die Zeile „Anmerkung: wegen Rohhausumme siehe unter Bauaufsicht (Auslagen)“ zu streichen.   |  |
| 17.    | Bei der Tarifstelle 2.10.1 ist in der Spalte Gegenstand in Zeile 1 das Wort „der“ nach dem Wort „bei“ zu streichen.<br>In den Spalten Gegenstand und Gebühr ist anzufügen:<br>c) anderen zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verwendung oder Anwendung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten . . . . . | 100 bis 5000   |
| 18.    | Bei der Tarifstelle 2.10.2 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 500 durch die Zahl 5000 ersetzt.  |  |
| 19.    | Bei der Tarifstelle 6.1.6 sind in den Spalten Gegenstand und Gebühr anzufügen:<br>mindestens . . . . .  | 50   |
| 20.    | Die Tarifstellen 8.1.1 bis 8.1.2 werden wie folgt neu gefaßt:   |  |
| 8.1.1  | Erstattung von forstlichen Gutachten<br>und zwar je angefangene Stunde:<br>für einen Beamten des höheren Dienstes . . . . .<br>für einen Beamten des gehobenen oder des mittleren Dienstes . . . . .<br>soweit dafür nicht die nach § 9 Abs. 3 Landesforstgesetz festgesetzten Entgelte zu erheben sind   | nach der Dauer der Amtshandlung<br>26<br>20                                    |
| 8.1.2  | Forstfachliche Beiträge in Fragen der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege<br>und zwar je angefangene Stunde:<br>für einen Beamten des höheren Dienstes . . . . .<br>für einen Beamten des gehobenen oder des mittleren Dienstes . . . . .   | nach der Dauer der Amtshandlung<br>26<br>20                                    |
| 21.    | Die Tarifstellen 10.1.5 bis 10.1.5.13 sind zu streichen.  |  |
| 22.    | Bei der Tarifstelle 10.2.1 ist in der Spalte Gebühr die Zahl 80 durch die Zahl 100 zu ersetzen.   |  |
| 23.    | Die Tarifstelle 10.2.2 erhält folgende Neufassung:  |  |
| 10.2.2 | Approbation im Ausnahmefall   | 200  |
| 24.    | Die Tarifstelle 10.2.8 ist zu streichen.  |  |
| 25.    | Bei der Tarifstelle 10.4.1 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 400 durch den Text 500 bis 800 ersetzt.   |  |
| 26.    | Bei der Tarifstelle 10.4.3 sind in der Spalte Gegenstand die Worte „oder einer Zweigapotheke“ zu streichen.<br>In der Spalte Gebühr ist die Zahl 300 durch die Zahl 400 zu ersetzen.  |  |

27. Die Tarifstelle 10.4.5 wird wie folgt neu gefaßt:

|        |  |    |
|--------|--|----|
| 10.4.5 | Nachbesichtigung einer Apotheke, Arzneimittelabgabestelle oder Drogerie nach den §§ 4 oder 10 der 3. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 | 50 |
|--------|--|----|

28. Die Tarifstelle 10.4.6 erhält folgende Fassung:

|        |  |    |
|--------|--|----|
| 10.4.6 | Befreiung von der ständigen Dienstbereitschaft | 50 |
|--------|--|----|

29. Die Tarifstelle 10.4.8 erhält folgende Fassung:

|        |   |     |
|--------|---|-----|
| 10.4.8 | Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke | 100 |
|--------|---|-----|

30. Bei der Tarifstelle 10.5.4 ist in der Spalte Gegenstand das Wort „pro“ durch das Wort „je“ zu ersetzen. In der Spalte Gebühr ist der Text 50 bis 500 zu ersetzen durch 10 bis 200

31. Die Tarifstelle 10.6.1 erhält folgende Fassung:

|        |   |
|--------|---|
| 10.6.1 | Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen |
|--------|---|

32. Die bisherige Tarifstelle 10.6.1 wird Tarifstelle 10.6.1.1

33. Die bisherige Tarifstelle 10.6.2 wird Tarifstelle 10.6.1.2

34. Nach der Tarifstelle 10.6.1.2 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:

|          |   |             |
|----------|---|-------------|
| 10.6.1.3 | Zulassung von Erleichterungen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Anwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936 (RGS. NW. S. 76) | 100 bis 250 |
|----------|---|-------------|

35. Die Tarifstelle 10.6.2 erhält folgende Fassung:

|        |                   |
|--------|-------------------|
| 10.6.2 | Handel mit Giften |
|--------|-------------------|

36. In der Spalte Tarifstelle werden ersetzt:

|        |       |          |
|--------|-------|----------|
| 10.6.3 | durch | 10.6.2.1 |
| 10.6.4 | durch | 10.6.2.2 |
| 10.6.5 | durch | 10.6.2.3 |
| 10.6.6 | durch | 10.6.2.4 |

37. Bei der Tarifstelle 10.7.1 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 5 durch die Zahl 10 ersetzt.

38. Bei der Tarifstelle 10.7.2 wird die bisherige Gebühr 5 bis 250 durch die neue Gebühr 10 bis 1000 ersetzt.

39. Bei der Tarifstelle 10.7.3 wird die alte Gebühr 5 bis 200 ersetzt durch die neue Gebühr 10 bis 1000

40. Bei der Tarifstelle 10.7.4 wird die alte Gebühr 5 bis 400 ersetzt durch die neue Gebühr 10 bis 1000

41. Bei der Tarifstelle 10.7.5 wird die alte Gebühr 5 bis 500 ersetzt durch die neue Gebühr 10 bis 1000

42. Bei der Tarifstelle 10.8.1 wird die alte Gebühr von 5 bis 1000 durch die neue Gebühr 10 bis 1000 ersetzt.

43. Bei der Tarifstelle 10.8.2 ist die Gebühr 5 bis 1200 zu streichen.

44. Nach der Tarifstelle 10.8.2 werden folgende Tarifstellen angefügt:

|          |   |             |
|----------|---|-------------|
| 10.8.2.1 | Bestimmung der Radioaktivität   | 50 bis 500  |
| 10.8.2.2 | Bestimmung der Rückstände von Pestiziden, Antibiotika, Östrogenen, Thyriostatika, Cancerogenen usw. | 10 bis 1000 |
| 10.8.2.3 | Bestimmung sonstiger spezieller Inhaltsstoffe   | 10 bis 1200 |

45. Bei der Tarifstelle 10.8.3 ist in der Spalte Gebühr die Zahl 5 durch die Zahl 10 zu ersetzen.

46. Bei der Tarifstelle 10.8.5 ist in der Spalte Gebühr die Zahl 5 durch die Zahl 10 zu ersetzen.

47. Bei der Tarifstelle 10.8.6 ist die alte Gebühr 5 bis 500 durch die neue Gebühr 10 bis 750 zu ersetzen.

48. Bei der Tarifstelle 10.8.7 ist die alte Gebühr 5 bis 500 zu ersetzen durch die neue Gebühr 10 bis 750

49. Bei der Tarifstelle 10.8.8 ist die bisherige Gebühr 5 bis 300 zu ersetzen durch die neue Gebühr 10 bis 750

50. Bei der Tarifstelle 10.8.9 ist in der Spalte Gebühr die Zahl 5 zu ersetzen durch die Zahl 10

51. Bei der Tarifstelle 10.8.10 ist in der Spalte Gebühr die Zahl 5 zu ersetzen durch die Zahl 10

52. Die Tarifstelle 10.8.12 erhält folgende Fassung:

|         |   |             |
|---------|---|-------------|
| 10.8.12 | Prüfungsverfahren für Qualitätsschaumwein | 100 bis 700 |
|---------|---|-------------|

53. Die Tarifstelle 10.8.13 erhält folgende Fassung:

|         |  |             |
|---------|--|-------------|
| 10.8.13 | Prüfungsverfahren für Qualitätsbranntwein aus Wein | 100 bis 650 |
|---------|--|-------------|

|   |      |  |
|---|------|--|
| 54. Die Tarifstelle 10.8.14.2 erhält folgende Fassung:  |      |  |
| 10.8.14.2 für Likörweine (Untersuchung auf Nämlichkeit und auf Einfuhrfähigkeit), süße Tischweine und Trockenmoste  |      | 120  |
| 55. Die Tarifstelle 10.8.14.3 erhält folgende Fassung:  |      |  |
| 10.8.14.3 für Brennweine, Rohbrand  |      | 150  |
| 56. Die Tarifstelle 10.8.17 erhält folgende Fassung:  |      |  |
| 10.8.17 Untersuchungen gemäß § 6 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)  |      |  |
| bis zu 11 Proben je angefangene 2000 Einwohner einschließlich gutachtl. Äußerung . . . . .  | 1350 |  |
| bei mehr als 11 Proben erhöht sich die Gebühr je Probe um jeweils . . . . .   | 120  |  |
| 57. Bei der Tarifstelle 10.9.1 ist in der Spalte Gebühr die Zahl 5 zu ersetzen durch die Zahl 10.   |      |  |
| 58. Bei der Tarifstelle 10.9.2 ist in der Spalte Gebühr die Zahl 5 zu ersetzen durch die Zahl 10.   |      |  |
| 59. Bei der Tarifstelle 10.9.3 ist in der Spalte Gebühr die Zahl 5 zu ersetzen durch die Zahl 10.   |      |  |
| 60. Bei der Tarifstelle 10.9.4 ist in der Spalte Gebühr die Zahl 5 zu ersetzen durch die Zahl 10.   |      |  |
| 61. Die Tarifstelle 10.12 erhält folgende Fassung:  |      |  |
| 10.12 Verleihen von Artbezeichnungen im Rahmen der Staatlichen Anerkennung von Gemeinden als Kurort.  |      |  |
| 62. Bei der Tarifstelle 10.12.1 wird die alte Gebühr 100 ersetzt durch die Rahmengebühr 100 bis 300   |      |  |
| 63. Die Tarifstelle 10.12.2 erhält folgende Fassung:  |      |  |
| 10.12.2 Verleihen einer Artbezeichnung  |      | 150 bis 600  |
| 64. Die Tarifstelle 10.12.3 erhält folgende Fassung:  |      |  |
| 10.12.3 Gleichzeitiges Verleihen mehrerer Artbezeichnungen (Zusatzartbezeichnungen)   |      | 250 bis 800  |
| 65. Die Tarifstelle 10.12.4 erhält folgende Fassung:  |      |  |
| 10.12.4 Nachträgliches Verleihen einer Artbezeichnung als Zusatzartbezeichnung  |      | 150 bis 500  |
| 66. Die Tarifstelle 10.12.5 erhält folgende Fassung:  |      |  |
| 10.12.5 Prüfung aufgrund von Kontrolluntersuchungen von Heilwässern, Heilgasen, Peloiden oder des Klimas, Sonderuntersuchungen sowie Sondererhebungen   |      | 50 bis 200   |
| 67. Die Tarifstelle 10.13 erhält folgende Fassung:  |      |  |
| 10.13 Staatliche Anerkennung von Heilquellen oder Verleihen der Bezeichnung „Natürliches Heilwasser“  |      | 150 bis 600  |
| 68. Die Tarifstelle 10.14 erhält folgende Fassung:  |      |  |
| 10.14 Untersuchungen und Bescheinigung durch die Gesundheitsämter einschließlich einfacher körperlicher Untersuchungen, insbesondere der Untersuchung des Urins auf Eiweiß und Zucker mit Ausnahme der Untersuchungen aus Anlaß von Kindesannahmen. |      |  |
| 69. Die Tarifstelle 10.14.5 erhält folgende Fassung:  |      |  |
| 10.14.5 Röntgenschirmbildaufnahme (einschl. Untersuchung, Zeugnis)  |      |  |
| a) Einzeluntersuchung   |      |  |
| 1. Format bis zu 70×70 mm . . . . .   | 6    |  |
| 2. Format über 70×70 mm . . . . .   | 8    |  |
| b) Reihenuntersuchung . . . . .   | 2,50 |  |
| 70. Die Tarifstelle 10.14.16 erhält folgende Fassung:   |      |  |
| 10.14.16 Unbedenklichkeitsgenehmigung zur Beförderung einer Leiche oder Genehmigung der Benutzung eines anderen Fahrzeuges als eines Leichenwagens zur Leichenbeförderung   |      | 20   |
| 71. Die Tarifstelle 10.14.17 erhält folgende Fassung:   |      |  |
| 10.14.17 Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche  |      | 20   |
| 72. Bei der Tarifstelle 10.14.22 ist in der Spalte Gebühr der bisherige Text zu streichen und dafür einzusetzen:  |      |  |
|   |      | 1, 3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der amtlichen Gebührenordnung |

**73. Die Tarifstelle 10.15.3 erhält folgende Fassung:**

|         |   |     |
|---------|---|-----|
| 10.15.3 | Bakteriologische und serologische Untersuchungen im Rahmen der Ermittlungen nach §§ 31, 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (BSeuchG) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), je angefangene 1000 Einwohner/Jahr | 250 |
|---------|---|-----|

**74. Die Tarifstelle 10.15.4 ist zu streichen.**

**75. Die Tarifstelle 11.1.1 erhält folgende Fassung:**

|   |                      |
|---|----------------------|
| Fristverlängerung (§ 49 GewO) . . . . . | 0,05 v.H. der Kosten |
| mindestens. . . . .                     | 25                   |

**75.a Die Tarifstelle 11.1.2 und die Anmerkung zu den Tarifstellen 11.1.1 und 11.1.2 werden gestrichen.**

**76. Die Anmerkung zu den Tarifstellen 11.4.1 bis 11.4.3 erhält folgende Fassung:**

Etwaige Kosten der Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen Prüfingenieur für Baustatik sind als Auslagen zu erheben. In solchen Fällen bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage die Rohbausumme der baulichen Anlage (vgl. Tarifstelle 2.4), soweit sie der Gebührenberechnung für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v.H. der Gebühren zu Tarifstellen 11.4.1, 11.4.2 oder 11.4.3 zu erheben.

**76.a Die Tarifstelle 11.4.4 wird gestrichen**

**77. Die Tarifstelle 11.11 erhält folgende Fassung:**

|       |                     |
|-------|---------------------|
| 11.11 | Stoffe, gefährliche |
|-------|---------------------|

**78. Die Tarifstelle 11.11.1 erhält folgende Fassung:**

|         |  |            |
|---------|--|------------|
| 11.11.1 | Zulassung von Ausnahmen für einen Stoff nach § 6 Abs. 4 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 (BGBl. I S. 1609) | 60 bis 200 |
|---------|--|------------|

**79. Die Tarifstelle 11.11.2 erhält folgende Fassung:**

|         |  |             |
|---------|--|-------------|
| 11.11.2 | Zulassung von Ausnahmen für eine Zubereitung nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe | 100 bis 300 |
|---------|--|-------------|

**79.a Die Tarifstellen 11.11.3 bis 11.11.13 werden gestrichen**

80. Nach der Tarifstelle 11.11.2 (neu) sind folgende Tarifstellen anzufügen:

11.12 Stoffe, radioaktive und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen

11.12.1 Amtshandlungen aufgrund der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1653) – 1. StrlSchV –

11.12.1.1 Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 3  
1. StrlSchV

10 bis 1000

Innerhalb des Gebührenrahmens sind folgende Sätze anzuwenden:

| Gebührenklasse | genehmigte Aktivität | Gebühr DM    |
|----------------|----------------------|--------------|
| 1              | $x \leq 10^4$        | 30 bis 80    |
| 2              | $10^4 < x \leq 10^6$ | 80 bis 200   |
| 3              | $10^6 < x \leq 10^8$ | 200 bis 400  |
| 4              | $x > 10^8$           | 400 bis 1000 |

wobei x durch die folgende Gleichung zu ermitteln ist:

$$x = \sum_{i=1}^n \frac{A_i}{W_i};$$

darin bedeuten  $A_i$  die Aktivitätswerte der Stoffe  $i = 1 \dots n$  und  $W_i$  die Freigrenzen der Stoffe  
 $i = 1 \dots n$  nach Anlage I zur Ersten Strahlenschutzverordnung

11.12.1.2 Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe gemäß § 4 1. StrlSchV 10 bis 500

11.12.1.3 Befreiung nach § 13 Abs. 3 oder § 18 Satz 2 1. StrlSchV 10

11.12.1.4 Bauartzulassung nach § 15 Abs. 1 1. StrlSchV 50 bis 500

11.12.1.5 Ausnahmebewilligung nach § 22 Abs. 3 Satz 2 oder § 34 Abs. 3 Satz 2 1. StrlSchV 10 bis 100

11.12.1.6 Ausnahmebewilligung nach § 22 Abs. 4 Satz 2 1. StrlSchV 10

11.12.1.7 Ausnahmebewilligung nach § 25 Abs. 7, § 27 Abs. 2 Satz 2, § 49 Abs. 2 oder § 50 Satz 2 1. StrlSchV 10 bis 50

11.12.1.8 Befreiung nach § 35 Abs. 3 1. StrlSchV 10 bis 50

11.12.1.9 Auswertung von Personendosimetern nach § 36 Abs. 2 1. StrlSchV 4 bis 20

11.12.1.10 Befreiung nach § 36 Abs. 4 Satz 1 1. StrlSchV 10 bis 100

11.12.1.11 Feststellung der Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper nach § 37 1. StrlSchV

30

a) Ganzkörpermessung . . . . .

5

b) Ausscheidungsmessung (Urinanalyse). . . . .

11.12.1.12 Ausnahmebewilligung nach § 46 Abs. 3 1. StrlSchV 10 bis 100

11.12.2 Amtshandlungen aufgrund der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 18. Juli 1964 (BGBl. I S. 500), geändert durch Verordnung vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 759), – 2. StrlSchV –

11.12.2.1 Bauartzulassung nach §§ 8, 9, 10 oder 11 2. StrlSchV 50 bis 300

11.12.3 Amtshandlungen aufgrund der Röntgenverordnung vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173) – RöV –

11.12.3.1 Genehmigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers nach § 3 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 RöV 30 bis 300

11.12.3.2 Entscheidung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 RöV, ob beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung ausreichender Schutz gewährleistet ist 10 bis 100

11.12.3.3 Bauartzulassung eines Röntgenstrahlers, eines Hoch- oder Vollschutzgerätes oder eines Störstrahlers nach § 7 Abs. 2 RöV 50 bis 500

11.12.3.4 Verlängerung der Zulassung nach § 8 Abs. 2 RöV 30

11.12.3.5 Gestattung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung außerhalb eines Röntgenraumes nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b RöV 30 bis 100

11.12.3.6 Gestattung nach § 18 Abs. 8 RöV, den Aufenthalt weiterer Personen im Kontrollbereich zu erlauben 30

11.12.3.7 Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf den Menschen in besonderen Fällen nach § 21 Abs. 3 RöV 30 bis 300

|            |   |                |
|------------|---|----------------|
| 11.12.3.8  | Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere in besonderen Fällen nach § 30 Abs. 2 RöV   | 30             |
| 11.12.3.9  | Entscheidung über die Anrechnung von Strahlendosen nach § 33 Abs. 2 Satz 2 RöV  | 10 bis 30      |
| 11.12.3.10 | Auswertung von Personendosimetern nach § 40 Abs. 2 RöV  | 4 bis 20       |
| 11.12.3.11 | Ausnahmen von der Personendosismessung nach § 40 Abs. 6 RöV   | 30 bis 100     |
| 11.12.3.12 | Gestattung der Weiterbeschäftigung nach § 45 Abs. 2 RöV   | 10 bis 30      |
| 11.12.4    | Inanspruchnahme der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik  |                |
| 11.12.4.1  | Erstellung von Gutachten, Durchführung von Untersuchungen, sonstige Sachverständigkeit, Hilfeleistungen (Dekontaminationen, Suche nach verlorengegangenen radioaktiven Stoffen usw.)<br><br>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Zeit- und Materialaufwand; für jede angefangene Stunde aufgewandter Arbeitszeit werden berechnet:<br>a) für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte . . . . .<br>b) für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte . . .<br>c) für sonstige Bedienstete. . . . . | 45<br>40<br>30 |
|            | Die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik wird als besondere Auslage in Rechnung gestellt.   |                |

81. Bei der neuen Tarifstelle 11.12.4 ist folgende Fußnote anzubringen:

Gebühren werden nicht erhoben von dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den nachgeordneten Behörden, es sei denn, daß die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegt werden können.

82. Die Tarifstelle 12.6.1 erhält folgende Fassung:

|        |   |   |
|--------|---|---|
| 12.6.1 | a) Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes – GastG –) . . . . . | 50 bis 2500   |
|        | b) in Fällen von besonders bedeutendem Umfang . . . . .   | bis 5000  |
|        | c) bei änderungsfreier Übernahme eines bestehenden Betriebes. . . . .                                       | $\frac{1}{2}$ der nach den vorstehenden Sätzen zu a) und b) zu errechnenden Gebühren. |

83. Bei der Tarifstelle 12.12.7 wird die alte Gebühr 20 bis 500 gestrichen und dafür 10 bis 300 eingesetzt.

84. Die Tarifstelle 14.4.1 erhält folgende Fassung:

14.4.1 Genehmigung von Tarifen in der Energiewirtschaft und Ausnahmegenehmigungen nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 4. März 1941 – KAE – (Reichsanzeiger Nr. 57).

84.a Nach Tarifstelle 15.3.4 sind folgende Tarifstellen anzufügen:

|         |  |  |
|---------|--|--|
| 15a     | Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten   |  |
| 15a.1   | Genehmigungsbedürftige Anlagen   |  |
| 15a.1.1 | Entscheidung über die Genehmigung im förmlichen Verfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)<br><br>mindestens. . . . . | 0,25 v.H. der Kosten der Anlage<br>150                             |
| 15a.1.2 | Entscheidung über die Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG<br><br>mindestens. . . . .                                    | 0,2 v.H. der Kosten der Anlage<br>100                              |
| 15a.1.3 | Erteilung einer Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)<br><br>mindestens. . . . .   | 0,25 v.H. der Kosten des genehmigten Teils der Anlage<br>150       |
| 15a.1.4 | Erteilung eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG)<br><br>mindestens. . . . .   | 0,1 v.H. der voraussichtlich entstehenden Kosten der Anlage<br>100 |

Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.4:

Die Gebühren werden auf die nach Tarifstellen 15a.1.1 oder 15a.1.3 entstehenden Gebühren angerechnet

|         |  |  |
|---------|--|--|
| 15a.1.5 | Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 15 BImSchG)   |  |
|         | a) nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens im Sinne des § 10 BImSchG . . . . .   | 0,15 v.H. der Kosten der Änderung                            |
|         | mindestens . . . . .   | 75   |
|         | b) nach Durchführung eines vereinfachten Verfahrens im Sinne des § 19 BImSchG . . . . .  | 0,1 v.H. der Kosten der Änderung                             |
|         | mindestens . . . . .   | 50   |
|         | Anmerkung zu Tarifstellen 15a.1.1, 15a.1.2, 15a.1.3 und 15a.1.5:   |  |
|         | Etwaise Kosten der Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen Prüfingenieur für Baustatik sind als Auslagen zu erheben. In solchen Fällen bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage die Rohbausumme der baulichen Anlage (vergleiche Tarifstelle 2.4), soweit sie der Gebührenberechnung für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v.H. der Gebühren zu Tarifstellen 15a.1.1, 15a.1.2, 15a.1.3 und 15a.1.5 zu erheben. |  |
| 15a.1.6 | Verlängerung der Frist des § 9 Abs. 2 BImSchG  | 0,03 v.H. der voraussichtlich entstehenden Kosten der Anlage |
|         | mindestens . . . . .   | 25   |
| 15a.1.7 | Verlängerung der Frist zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage (§ 18 Abs. 3 BImSchG)  | 0,05 v.H. der Kosten der Anlage                              |
|         | mindestens . . . . .   | 25   |
| 15a.1.8 | Erlaubnis zum Betrieb durch eine zuverlässige Person (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BImSchG)  | 100 bis 200  |
| 15a.2   | Sonstige Amtshandlungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz  |  |
| 15a.2.1 | Festsetzung der Entschädigung gemäß § 42 Abs. 3 BImSchG  | 0,2 v.H. der festgesetzten Entschädigung.                    |
| 85.     | Die Tarifstelle 16.1 erhält folgende Fassung:  |  |
| 16.1    | Saatgutverkehr   |  |
|         | Amtshandlungen nach der Getreidesaatgutverordnung vom 31. Mai 1968 (BGBl. I S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1973 (BGBl. I S. 794)  |  |
| 86.     | Die Tarifstelle 16.1.1 erhält folgende Fassung:  |  |
| 16.1.1  | Entscheidungen über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 1 u. 2, § 6 und § 14), je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei  |  |
|         | a) Hybridmais . . . . .  | 6  |
|         | b) Winterölfrüchten und Sommerölfrüchten im Überwinterungsanbau . . . . .  | 6  |
|         | c) Arten, die nicht unter a) und b) geführt sind . . . . .   | 3  |
|         | je angemeldete Fläche jedoch mindestens . . . . .  | 12   |
| 87.     | Bei der Tarifstelle 16.1.2 wird in der Spalte Gegenstand das Wort „Entscheidung“ gestrichen und dafür das Wort „Entscheidungen“ eingesetzt. In der Spalte Gebühr wird die Zahl 2 ersetzt durch die Zahl 5  |  |
| 88.     | Bei der Tarifstelle 16.1.3 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 2 ersetzt durch die Zahl 5   |  |
| 89.     | Die Tarifstelle 16.1.4 erhält folgende Fassung:  |  |
| 16.1.4  | Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung, Überwachung der Abpakkung und Wiederverschließung (§ 10 Abs. 1 u. 2, § 17 Abs. 1 Nr. 1, §§ 18, 19, 23, 25 und 26)  |  |
|         | je angefangene Stunde . . . . .  | 12   |
|         | Wegstreckenentschädigung je km . . . . .   | 0,25   |
| 90.     | Die Tarifstelle 16.1.5 erhält folgende Fassung:  |  |
| 16.1.5  | Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 12 Abs. 1 u. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 2)  |  |
|         | je Probe bei   |  |
|         | a) Öl- und Faserpflanzen . . . . .   | 21   |
|         | b) Mais . . . . .  | 20   |
|         | c) allen übrigen Getreidearten . . . . .   | 16   |

91. Die Tarifstelle 16.1.6 erhält folgende Fassung:

|        |   |    |
|--------|---|----|
| 16.1.6 | Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1)<br>je Feldbestand . . . . . | 25 |
|--------|---|----|

92. Bei der Tarifstelle 16.1.7 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 40 ersetzt durch die Zahl 50.

93. Bei der Tarifstelle 16.1.8 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 15 ersetzt durch die Worte: wie unter Tarifstelle 16.1.4.

94. Die Tarifstelle 16.1.10 erhält folgende Fassung:

|   |  |    |
|---|--|----|
| 16.1.10                                     | Kennzeichnung und Verschließung nach dem OECD-System (§§ 31–35)<br>einschließlich Nachkontrollanbau<br>a) Basissaatgut . . . . . | 30 |
|   | b) Zertifiziertes Saatgut . . . . .  | 3  |
| zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 16.1.4 |  |    |

95. Die bisherige Tarifstelle 16.1.11 wird ersetzt durch die bisherige Tarifstelle 16.1.12

96. Die Tarifstelle 16.2 erhält folgende Fassung:

|      |   |
|------|---|
| 16.2 | Hackfruchtsaatgutverordnung vom 31. Mai 1968 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1973 (BGBl. I S. 794) |
|------|---|

97. Bei der Tarifstelle 16.2.1 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 5 durch die Zahl 6 und die Zahl 10 durch die Zahl 12 ersetzt.

98. Bei der Tarifstelle 16.2.2 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 2 ersetzt durch die Zahl 5.

99. Bei der Tarifstelle 16.2.3 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 2 ersetzt durch die Zahl 5.

100. Die Tarifstelle 16.2.4 erhält folgende Fassung:

|        |  |    |
|--------|--|----|
| 16.2.4 | Prüfung von Sommerstecklingen (§ 6 Abs. 4)<br>je angefangene 0,25 ha . . . . . | 3  |
|        | je angemeldete Fläche jedoch mindestens . . . . .                              | 10 |

101. Die Tarifstelle 16.2.5 erhält folgende Fassung:

|        |   |      |
|--------|---|------|
| 16.2.5 | Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung, Überwachung der Abpakkung und Wiederverschließung (§ 10 Abs. 1 u. 2, §§ 17, 18, 22, 24 und 25)<br>je angefangene Stunde . . . . . | 12   |
|        | Wegstreckenentschädigung je km . . . . .  | 0,25 |

102. Die Tarifstelle 16.2.6 erhält folgende Fassung:

|        |   |    |
|--------|---|----|
| 16.2.6 | Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 12) je Probe bei<br>a) Runkel- und Zuckerrüben . . . . . | 30 |
|        | b) Kohlrüben, Futterkohl. . . . .   | 30 |

103. Die Tarifstelle 16.2.7 erhält folgende Fassung:

|        |   |    |
|--------|---|----|
| 16.2.7 | Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1)<br>je Feldbestand . . . . . | 25 |
|--------|---|----|

104. Die Tarifstelle 16.2.8 erhält folgende Fassung:

|        |   |    |
|--------|---|----|
| 16.2.8 | Wiederholungsbesichtigung (§ 9)<br>je Feldbestand . . . . . | 50 |
|--------|---|----|

105. Bei der Tarifstelle 16.2.9 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 15 ersetzt durch den Text wie unter Tarifstelle 16.2.5.

106. Bei der Tarifstelle 16.2.10 wird in der Spalte Gebühr hinter dem Wort „wie“ das Wort „unter“ eingefügt.

107. Die Tarifstelle 16.2.11 erhält folgende Fassung:

|         |   |                              |
|---------|---|------------------------------|
| 16.2.11 | Kennzeichnung und Verschließung nach dem OECD-System (§§ 30–33)<br>einschließlich Nachkontrollanbau<br>Zertifiziertes Saatgut . . . . . | 12                           |
|         | zusätzlich Gebühren . . . . .   | wie unter Tarifstelle 16.2.5 |

108. Die bisherige Tarifstelle 16.2.13 wird Tarifstelle 16.2.12; die alte Tarifstelle 16.2.12 entfällt.

109. Die Tarifstellen 16.3 bis 16.3.9 erhalten folgende Fassungen:

|      |   |
|------|---|
| 16.3 | Gräser- und Leguminosensaatgutverordnung vom 19. Juni 1968 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1973 (BGBl. I S. 794) |
|------|---|

|        |   |
|--------|---|
| 16.3.1 | Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestands und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 1 u. 2, § 6 und § 14) |
|--------|---|

|  |   |    |
|--|---|----|
|  | je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche . . . . . | 4  |
|  | je angemeldete Fläche jedoch mindestens . . . . .                   | 16 |

|   |  |                              |
|---|--|------------------------------|
| 16.3.2  | Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem Zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 3 und § 14)   |                              |
|   | je Partie . . . . .  | 5                            |
| 16.3.3  | Entscheidung über die Zulassung von Handelssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 15 u. § 17 Abs. 1 Nr. 4)   |                              |
|   | je Partie . . . . .  | 5                            |
| 16.3.4  | Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung, Überwachung der Abpackung und Wiederverschließung (§ 10 Abs. 1 u. 2, § 17 Abs. 1 Nr. 1, §§ 18, 19, 23, 25 und 26)  |                              |
|   | je angefangene Stunde . . . . .  | 12                           |
|   | Wegstreckenentschädigung je km . . . . .   | 0,25                         |
| 16.3.5  | Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 12 Abs. 1 u. 2, § 17 Abs. 1 Nr. 2)  |                              |
|   | je Probe bei   |                              |
|   | a) Grasarten . . . . .   | 18                           |
|   | b) Kleearten und Luzerne . . . . .   | 18                           |
|   | c) sonstigen landwirtschaftlichen Leguminosen . . . . .  | 16                           |
| 16.3.6  | Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1)  |                              |
|   | je Feldbestand . . . . .   | 25                           |
| 16.3.7  | Wiederholungsbesichtigung (§ 9)  |                              |
| 16.3.8  | Weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1)   | wie unter Tarifstelle 16.3.4 |
| 16.3.9  | Weitere Prüfung der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 2)   | wie unter Tarifstelle 16.3.5 |
| 110. Nach der Tarifstelle 16.3.9 werden folgende Tarifstellen angefügt: |  |                              |
| 16.3.10   | Kennzeichnung und Verschließung nach dem OECD-System (§§ 31–35) einschließlich Nachkontrollanbau   |                              |
|   | a) Basissaatgut . . . . .  | 50                           |
|   | b) Zertifiziertes Saatgut . . . . .  | 12                           |
|   | zusätzlich zu den Gebühren . . . . .   | wie unter Tarifstelle 16.3.4 |
| 16.3.11   | Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 27 Abs. 2)   | 20                           |
| 111. Die Tarifstellen 16.4 bis 16.4.10 erhalten folgende Fassungen:     |  |                              |
| 16.4  | Gemüsesaatgutverordnung vom 19. Juni 1968 (BGBl. I S. 690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1973 (BGBl. I S. 794)   |                              |
| 16.4.1  | Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Basis-saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestands und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 1, § 6 und § 14)                               |                              |
|   | je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei  |                              |
|   | a) einjährigen Arten . . . . .   | 3                            |
|   | b) zweijährigen Arten . . . . .  | 6                            |
|   | je angemeldete Fläche, jedoch mindestens 12 DM bei einjährigen und 24 DM bei zweijährigen Arten  |                              |
| 16.4.2  | Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Zertifiziertem Saatgut einschließlich der teilweisen Überprüfung der Feldbe-sichtigung und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 2, § 6, § 14) |                              |
|   | je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei  |                              |
|   | a) einjährigen Arten . . . . .   | 3                            |
|   | b) zweijährigen Arten . . . . .  | 6                            |
|   | je angemeldete Fläche, jedoch mindstens 10 DM bei einjährigen und 20 DM bei zweijährigen Arten   |                              |
| 16.4.3  | Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem Zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Be-schaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 3, § 14)   |                              |
|   | je Partie . . . . .  | 5                            |

|           |  |                              |
|-----------|--|------------------------------|
| 16.4.4    | Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung, Überwachung der Abpackung und Wiederverschließung (§ 10 Abs. 1 u. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 20, 22 und 23)  |                              |
|           | je angefangene Stunde . . . . .  | 12                           |
|           | Wegstreckenentschädigung je km . . . . .   | 0,25                         |
| 16.4.5    | Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 12 Abs. 1) je Probe bei   |                              |
| a)        | Zwiebeln, Porree, Rote Rüben, Mangold, Brassica-Arten, Gurken, Tomaten, Hülsenfrüchten, Rettich, Radieschen, Schwarzwurzeln, Spinat .  | 16                           |
| b)        | Sellerie, Endivie, Möhren, Salat, Petersilie, Feldsalat . . . . .  | 19                           |
| 16.4.6    | Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1)  |                              |
|           | je Feldbestand . . . . .   | 25                           |
| 16.4.7    | Wiederholungsbesichtigung (§ 9)  |                              |
|           | je Feldbestand . . . . .   | 50                           |
| 16.4.8    | Weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2)   | wie unter Tarifstelle 16.4.4 |
| 16.4.9    | Weitere Prüfung der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2)   | wie unter Tarifstelle 16.4.5 |
| 16.4.10   | Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 24 Abs. 2)   | 20                           |
| 112.      | Die bisherigen Tarifstellen 16.4.11 und 16.4.12 entfallen.   |                              |
| 113.      | Die Tarifstellen 16.5 bis 16.5.3 erhalten folgende Fassungen:  |                              |
| 16.5      | Saatgutmischungsverordnung vom 10. Juni 1968 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1973 (BGBl. I S. 794)  |                              |
| 16.5.1    | Erteilung einer Mischungsnummer (§ 3)  |                              |
|           | je Partie . . . . .  | 3                            |
| 16.5.2    | Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung (§ 5 und § 6)  |                              |
|           | je angefangene Stunde . . . . .  | 12                           |
|           | Wegstreckenentschädigung je km . . . . .   | 0,25                         |
| 16.5.3    | Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 8 Abs. 2)  | 20                           |
| 114.      | Die bisherigen Tarifstellen 16.5.4 bis einschließlich 16.5.11 entfallen.   |                              |
| 115.      | Die Tarifstellen 16.6 bis 16.6.2 erhalten folgende Fassungen:  |                              |
| 16.6      | Sonstiges  |                              |
| 16.6.1    | Feuchtigkeitsbestimmung bei der Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist  | 8                            |
| 16.6.2    | Untersuchung auf Artenechtheit, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist   | 12                           |
| 116.      | Die bisherigen Tarifstellen 16.6.3 und 16.6.4 entfallen.   |                              |
| 117.      | Die Tarifstellen 16.7 bis 16.7.2 erhalten folgende Fassungen:  |                              |
| 16.7      | Pflanzenschutz   |                              |
|           | Untersuchung von Exportsendungen im Rahmen der Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen (Pflanzenschutzgesetz vom 10. Mai 1968 – BGBl. I S. 352 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 – BGBl. I S. 1161 –) |                              |
| 16.7.1    | Grundgebühr für die erste halbe Stunde der Untersuchung  | 12,50                        |
| 16.7.2    | für jede weitere angefangene halbe Stunde  | 12,50                        |
| 118.      | Die Tarifstellen 16.8 bis einschließlich 16.8.2 entfallen.   |                              |
| 119.      | Nach der Tarifstelle 16.10.4 werden folgende Tarifstellen angefügt:  |                              |
| 16.11     | Weinbau:   |                              |
| 16.11.1   | Amtliche Qualitätsweinprüfung gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Weingesetz, der Wein-Verordnung und der Schaum- und Branntwein-Verordnung vom 16. Oktober 1973 (GV. NW. S. 468)                       |                              |
| 16.11.1.1 | Für die Weinprüfung ohne Kosten der weinchemischen Untersuchung je vorgestellten Wein  | 20                           |
| 16.11.1.2 | Für die Weinprüfung mit Kosten der weinchemischen Untersuchung je vorgestellten Wein   | 55                           |

120. Die Tarifstelle 18.3 erhält folgende Fassung:

18.3           Begleitung von Werttransporten (Geld, Kunstdge) durch die Polizei           wie zu Tarifstelle 18.1

121. Bei der Tarifstelle 21.2.2 werden der Klammerzusatz „(Nachgraduierung)“ gestrichen und dafür die Worte „über Nachgraduierung“ eingesetzt.

122. Nach Tarifstelle 21.2.2 ist folgende Tarifstelle anzufügen:

21.2.3           Ausstellung von Urkunden über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen           30

122.a Die Tarifstellen 23 bis 23.6 entfallen

123. Bei der Tarifstelle 24.3.1.1 sind in der Spalte Gegenstand die Worte „des Anlage- und Betriebskapitals“ zu ersetzen durch die Worte „der Baukosten“.

124. Bei der Tarifstelle 24.3.1.2 sind in der Spalte Gegenstand einzufügen hinter „Anschlußbahn“ die Worte „oder eines Anschlußgleises“; die Klammer „(§ 34 LEG)“ ist zu ersetzen durch „(§§ 34, 35 LEG)“.

Es ist anzufügen:

Mindestgebühr . . . . .           50

125. Die Tarifstelle 24.3.1.8 erhält folgende Fassung:

24.3.1.8           Erteilung einer Bescheinigung für die Veräußerung oder Belastung von zur Bahneinheit gehörigen Grundstücken nach § 5 des Gesetzes über die Bahneinheiten           25 bis 100

126. Die Tarifstelle 24.3.1.9 erhält folgende Fassung:

24.3.1.9           Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes für eine neue höhengleiche Kreuzung zwischen einer Eisenbahnstrecke und einer Straße           50 bis 200

127. Nach der Tarifstelle 24.3.1.9 wird folgende neue Tarifstelle angefügt:

24.3.1.10           Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. auf dem Gebiet der Allgemeinen Eisenbahnaufsicht, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist           50 bis 500

128. Bei der Tarifstelle 24.3.2.1.1 sind in der Spalte Gegenstand die Worte „des Anlage- und Betriebskapitals“ zu ersetzen durch die Worte „der Baukosten“.

Nach den Worten „für die weiteren Beträge 0,015 v.H.“ ist anzufügen:

Mindestgebühr . . . . .           50

129. Die bisherige Tarifstelle 24.3.2.1.2 wird Tarifstelle 24.3.2.1.3 und erhält folgende Ergänzungen:

Hinter „Anschlußbahn“ sind die Worte „oder eines Anschlußgleises“ und

Mindestgebühr . . . . .           50

anzufügen.

130. Die Tarifstelle 24.3.2.1.2 erhält folgende Fassung:

24.3.2.1.2           Abnahme von Bahnanlagen (ausgenommen signaltechnische Anlagen und Sicherung der Bahnübergänge) einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn und Erteilung der Betriebserlaubnis  
von den Baukosten . . . . .           0,05 v.H.  
Mindestgebühr . . . . .           25

131. Die Tarifstelle 24.3.2.1.4 erhält folgende Fassung:

24.3.2.1.4           Abnahme von Bahnanlagen (ausgenommen signaltechnische Anlagen und Sicherung der Bahnübergänge) einer Anschlußbahn oder eines Anschlußgleises und Erteilung der Betriebserlaubnis  
von den Baukosten . . . . .           0,1 v.H.  
Mindestgebühr . . . . .           25

132. Die bisherigen Tarifstellen 24.3.2.1.3, 24.3.2.1.4, 24.3.2.1.5 und 24.3.2.1.6 werden die neuen Tarifstellen 24.3.2.1.5, 24.3.2.1.6, 24.3.2.1.7 und 24.3.2.1.8; allen diesen Tarifstellen ist nach den Worten „von den Baukosten 0,2 v.H.“ jeweils anzufügen:

Mindestgebühr . . . . .           25

133. Die Tarifstelle 26.1 erhält folgende Fassung:

26.1           Tierseuchenbekämpfung  
Amtshandlungen auf Grund der §§ 6 bis 8 des Viehseuchengesetzes (VG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I  
1974 S. 1)

134. Die Tarifstelle 26.1.1.23 erhält folgende Fassung:

|           |  |      |
|-----------|--|------|
| 26.1.1.23 | Futtermittel tierischer Herkunft                 |      |
|           | je 10 kg . . . . .                               | 0,01 |
|           | mindestens . . . . .                             | 5    |
|           | höchstens . . . . .                              | 50   |
|           | Genehmigung für die Dauer eines Jahres . . . . . | 25   |

135. Bei der Tarifstelle 26.1.1.24 wird angefügt:

|  |    |
|--|----|
| Genehmigung für die Dauer eines Jahres . . . . . | 25 |
|--|----|

136. Die Tarifstelle 26.1.1.26 erhält folgende Fassung:

|           |                                 |      |
|-----------|---------------------------------|------|
| 26.1.1.26 | Tiersperma je Portion . . . . . | -,20 |
|           | mindestens . . . . .            | 10   |
|           | höchstens . . . . .             | 50   |

137. Die bisherige Tarifstelle 26.1.1.26 wird Tarifstelle 26.1.1.27

138. Die Tarifstelle 26.1.2 erhält folgende Fassung:

|        |  |            |
|--------|--|------------|
| 26.1.2 | Zulassungen nach § 6 und § 15 Abs. 4 der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klaudentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klaudentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1972 (BGBl. I S. 1593), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1907) | 20 bis 300 |
|--------|--|------------|

139. Die Tarifstelle 26.1.3 erhält folgende Fassung:

|        |   |            |
|--------|---|------------|
| 26.1.3 | Zulassungen nach § 3 der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) vom 26. Juli 1972 (BGBl. I S. 1306) | 20 bis 300 |
|--------|---|------------|

140. Die Überschrift vor der Tarifstelle 26.1.4 erhält folgende Fassung:

Amtshandlungen auf Grund der §§ 16, 17, 17a, 17b und 17c Viehseuchengesetz – VG –

141. Nach der Tarifstelle 26.1.10 wird folgende Tarifstelle eingefügt:

|           |   |            |
|-----------|---|------------|
| 26.1.10.1 | Zulassung von wissenschaftlichen Versuchen außerhalb wissenschaftlicher Institute (§ 17c Abs. 4 VG) | 25 bis 100 |
|-----------|---|------------|

142. Die Tarifstelle 26.3 erhält folgende Fassung:

|      |   |
|------|---|
| 26.3 | Schlachtier- und Fleischbeschau   |
|      | Maßnahmen auf Grund des Fleischbeschaugesetzes – FIBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1973 (BGBl. I S. 709) |

143. Die Tarifstelle 26.3.4 erhält folgende Fassung:

|        |   |    |
|--------|---|----|
| 26.3.4 | Ausstellen eines Berechtigungsscheines  | 10 |
|        | Maßnahmen auf Grund des Durchführungsgegesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch (FrFlG) vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1973 (BGBl. I S. 709) |    |

144. Die Tarifstellen 26.4 und 26.4.1 – nach Tarifstelle 26.5.5 – sind vor die Tarifstelle 26.5 zu setzen.

145. Bei der Tarifstelle 26.5.1 ist in der Spalte Gebühr einzusetzen: 100

146. Bei der Tarifstelle 26.6.2.1.4.1 sind anzufügen in der Spalte Gegenstand „höchstens“ und in der Spalte Gebühr 100

147. Bei der Tarifstelle 26.6.2.1.4.4 ist anzufügen:

|  |    |
|--|----|
| für Reisebrieftauben zum Auflassen höchstens . . . . . | 50 |
|--|----|

148. Nach der Tarifstelle 26.6.4 ist folgende Tarifstelle anzufügen:

|        |  |
|--------|--|
| 26.6.5 | Amtstierärztliche Untersuchungen und die Ausstellung amtstierärztlicher Herkunfts- und Gesundheitszeugnisse für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse beim Transitverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) sind gebührenfrei. Das gilt auch für die Ausstellung von amtstierärztlichen Gesundheitszeugnissen für die Mitnahme von Hunden im Reiseverkehr nach Berlin (West) |
|--------|--|

149. Nach der Tarifstelle 26.7.4 ist folgende Tarifstelle anzufügen:

|          |   |
|----------|---|
| 26.7.4.1 | Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Fleischbeschau |
|          | je Probe und Methode . . . . .                        |

zuzüglich der Selbstkosten für Versuchstiere 3 bis 100

150. Die Tarifstellen 27 bis 27.2.2 entfallen

151. Die Tarifstelle 28 erhält folgende Fassung:

28 Wasser-, abfall- und abgrabungsrechtliche Angelegenheiten

152. Die bisherige Tarifstelle 28 wird Tarifstelle 28.1
153. Bei den bisherigen Tarifstellen 28.1 bis 28.4.1 wird jeweils hinter der Zahl 28. zusätzlich die Zahl 1. eingefügt.
154. Bei der bisherigen Tarifstelle 28.1.1 – jetzt 28.1.1.1 – ist in der Spalte Gebühr die Zahl 20 zu ersetzen durch die Zahl 60.
155. Bei der bisherigen Tarifstelle 28.1.2 – jetzt 28.1.1.2 – ist in der Spalte Gebühr die Zahl 20 zu ersetzen durch die Zahl 60.
156. Bei der bisherigen Tarifstelle 28.2.1 – jetzt 28.1.2.1 – ist in der Spalte Gebühr die Zahl 20 zu ersetzen durch die Zahl 50
157. Nach der bisherigen Tarifstelle 28.4.1 – jetzt 28.1.4.1 – sind folgende Tarifstellen anzufügen:

|          |   |   |
|----------|---|---|
| 28.2     | <b>Abfallrechtliche Angelegenheiten</b>   |   |
|          | Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG – vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873),<br>Landesabfallgesetz – LAbfG – vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562)   |   |
| 28.2.1   | <b>Amtshandlungen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz</b>   |   |
|          | Es ist folgende Fußnote bei der Tarifstelle 28.2.1 anzubringen:   |   |
|          | Auf die bundesrechtlichen Kostenvorschriften zu § 12 Abs. 3 AbfG für die Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung wird hingewiesen   |   |
| 28.2.1.1 | Anordnung auf Antrag eines zur Abfallbeseitigung Verpflichteten, diesem die Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage zu gestatten (§ 3 Abs. 5 AbfG), gegebenenfalls einschließlich der Festsetzung eines Entgeltes für die Mitbenutzung  | 100 bis 5 000                           |
| 28.2.1.2 | Übertragung der Abfallbeseitigung von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf den Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 3 Abs. 6 AbfG)  | 500 bis 5 000                           |
| 28.2.1.3 | Anordnung auf Antrag eines Beseitigungspflichtigen, die Beseitigung von Abfällen in freigelegten Bauten oder innerhalb eines zur Mineralgewinnung genutzten Grundstücks zu dulden (§ 3 Abs. 7 AbfG), einschließlich der Bestimmung der zu erstattenden Kosten   | 250 bis 5 000                           |
| 28.2.1.4 | Zulassung von Ausnahmen, im Einzelfall Abfälle außerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage zu behandeln, zu lagern oder abzulagern (§ 4 Abs. 3 AbfG)   | 20 bis 500                              |
| 28.2.1.5 | Planfeststellung (§ 7 Abs. 1 AbfG) für ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen  |   |
|          | a) Errichtung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen, die der Lagerung oder Ablagerung in Form von Anschüttung oder Auffüllung dienen, je Kubikmeter nutzbaren Volumens . . . . . mindestens . . . . .   | 0,01<br>150                             |
|          | b) Errichtung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die der Lagerung oder Ablagerung in Form von Anschüttung oder Auffüllung dienen, . . . . . mindestens . . . . .   | 0,25 v.H. der Kosten der Anlage<br>150  |
|          | c) Wesentliche Änderung einer Abfallbeseitigungsanlage oder ihres Betriebes . . . . . mindestens . . . . .  | 0,15 v.H. der Kosten der Änderung<br>75 |
|          | Der Gebührensatz nach Buchstabe a) ermäßigt sich, wenn die Errichtung sich auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500 000 m <sup>3</sup> bezieht,<br>– für das 500 000 m <sup>3</sup> übersteigende Volumen auf ein Fünftel,<br>– für das 5 000 000 m <sup>3</sup> übersteigende Volumen auf ein Zehntel.           |   |
|          | Die Gebührensätze nach Buchstabe b) und c) ermäßigen sich, wenn die Errichtung oder wesentliche Änderung mehr als 10 Millionen Deutsche Mark kostet,<br>– für den 10 Millionen Deutsche Mark übersteigenden Betrag auf ein Fünftel,<br>– für den 100 Millionen Deutsche Mark übersteigenden Betrag auf ein Zehntel. |   |

**Anmerkungen:**

1. Als Kosten der Anlage im Sinne von Buchstabe b) sind im Zeitpunkt der Planfeststellung die Kosten zugrunde zu legen, die für die Herstellung aller zur Verwirklichung des geplanten Vorhabens bis zur Schlussabnahme zu erbringenden Lieferungen, Arbeiten und sonstigen Leistungen einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten ortsüblich erforderlich sind. Gründungskosten und Kosten für Erdaushubarbeiten sind insoweit einzubeziehen, als diese Maßnahmen aus Anlaß der Herstellung der Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt werden. Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstücks sowie für Zubehör, auf das sich die Planfeststellung nicht erstreckt, gehören

- nicht zu den Kosten der Anlage. Bei Einreichen des Antrages auf Planfeststellung oder Genehmigung hat der Träger des Vorhabens die nachprüfbare Berechnung der Herstellungssumme vorzulegen.
2. Etwaige Kosten der Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen Prüfingenieur für Baustatik sind als Auslagen zu erheben. In solchen Fällen bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage die Rohbausumme der baulichen Anlage (vergleiche Tarifstelle 2.4), soweit sie der Gebührenberechnung für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v.H. der Gebühren zu Tarifstellen 28.2.1.5 Buchstabe a) bis b) zu erheben.

|          |  |  |
|----------|--|--|
| 28.2.1.6 | Genehmigung (§ 7 Abs. 2 AbfG) für Abfallbeseitigungsanlagen  |  |
|          | a) Errichtung und Betrieb unbedeutender Abfallbeseitigungsanlagen, die der Lagerung oder Ablagerung in Form von Anschüttung oder Auffüllung dienen, je Kubikmeter nutzbaren Volumens . . . . .                 | 0,008                                  |
|          | mindestens . . . . .   | 100                                    |
|          | b) Errichtung und Betrieb unbedeutender Abfallbeseitigungsanlagen, so weit es sich nicht um Anlagen handelt, die der Lagerung oder Ablagerung in Form von Anschüttung oder Auffüllung dienen . . . . .         | 0,2 v.H. der Kosten der Anlage         |
|          | mindestens . . . . .   | 100                                    |
|          | c) Wesentliche Änderung einer Abfallbeseitigungsanlage oder ihres Betriebes . . . . .  | 0,1 v.H. der Kosten der Änderung       |
|          | Die beiden letzten Sätze zu Tarifstelle 28.2.1.5 über die Degression der Gebühren sind gegebenenfalls entsprechend anzuwenden.   |  |
| 28.2.2   | Amtshandlungen nach dem Landesabfallgesetz   |  |
| 28.2.2.1 | Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in das Gebiet eines verbindlichen Abfallbeseitigungsplans (§ 9 LAbfG)  | 20 bis 500                             |
| 28.2.2.2 | Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 11 Abs. 4 LAbfG)   | 20 bis 300                             |
| 28.2.2.3 | Zulassung der Enteignung zugunsten Privater zur Abfallbeseitigung Verpflichteter (§ 12 Abs. 1 Satz 3 LAbfG)  | Gebühr nach Tarifstelle 6.1.1          |
| 28.2.2.4 | Zustimmung zur Inbetriebnahme einer Abfallbeseitigungsanlage vor der abfalltechnischen Schlußabnahme (§ 16 Abs. 2 Satz 2 LAbfG)  | 20 bis 300                             |
| 28.3     | Abgrabungsrechtliche Angelegenheiten   |  |
| 28.3.1   | Genehmigung (Teilgenehmigung) nach §§ 3, 4 (§ 6) des Abgrabungsgesetzes vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 372)   | 200 bis 10000                          |
| 28.3.2   | Vorbescheid nach § 5 Abgrabungsgesetz  | 50 bis 5000                            |
| 28.3.3   | Verlängerung der Genehmigung (Teilgenehmigung) nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Abgrabungsgesetz (§ 6 Abs. 4)  | 1/5 der Gebühr nach Tarifstelle 28.3.1 |
| 28.3.4   | Verlängerung des Vorbescheides nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Abgrabungsgesetz   | 1/5 der Gebühr nach Tarifstelle 28.3.2 |
|          | jedoch mindestens . . . . .  | 20                                     |
| 158.     | Die Tarifstelle 30.1.6, Buchstabe i, erhält folgende Fassung:  |  |
|          | i) Bescheinigung des Empfangs einer Anzeige über die Aufgabe eines Gewerbebetriebes (§ 15 Abs. 1 i. V. mit § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO)  |  |
| 159.     | Die Tarifstelle 30.4 erhält folgende Fassung:  |  |
| 30.4     | Für Amtshandlungen zugunsten der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH. werden keine Gebühren und Auslagen erhoben, sofern das Land Nordrhein-Westfalen Kostengläubiger ist. |  |
| 160.     | Nach der Tarifstelle 30.4 wird folgende Tarifstelle angefügt:  |  |
| 30.5     | Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen  | 0 bis 500                              |

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 1974

Die Landesregierung des  
Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister  
Willi Weyer

– GV. NW. 1974 S. 196.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.